



Stadt T E T T N A N G

## **Satzung**

### **über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Alter Feuerwehrplatz, 1. Änderung und Erweiterung“ und der örtlichen Bauvorschriften hierzu in Tett nang**

Aufgrund von § 14 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 100) hat der Gemeinderat der Stadt Tett nang folgende Satzung zum Erlass einer Veränderungssperre beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Alter Feuerwehrplatz, 1. Änderung und Erweiterung“ und der örtlichen Bauvorschriften hierzu wird eine Veränderungssperre angeordnet.

#### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Abgrenzungsplan zum Bebauungsplan „Alter Feuerwehrplatz, 1. Änderung und Erweiterung“ und der örtlichen Bauvorschriften hierzu mit Stand vom 26.10.2016, Büro Wick + Partner maßgebend. Der Abgrenzungsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 3**

#### **Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
  - a. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - b. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, nicht vorgenommen werden.
  
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe

des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Der Gemeinderat behält sich vor, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung über den Erlass der Veränderungssperre tritt gem. § 16 Abs. 2 BauGB am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **§ 5 Geltungsdauer**

- (1) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Der Gemeinderat behält sich vor, von § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB Gebrauch zu machen und die Frist um ein Jahr zu verlängern.
- (2) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.
- (3) Darüber hinaus ist für die Geltungsdauer der Veränderungssperre § 17 BauGB maßgebend.

**Ausgefertigt!**

Tettnang, den 05.10.2017

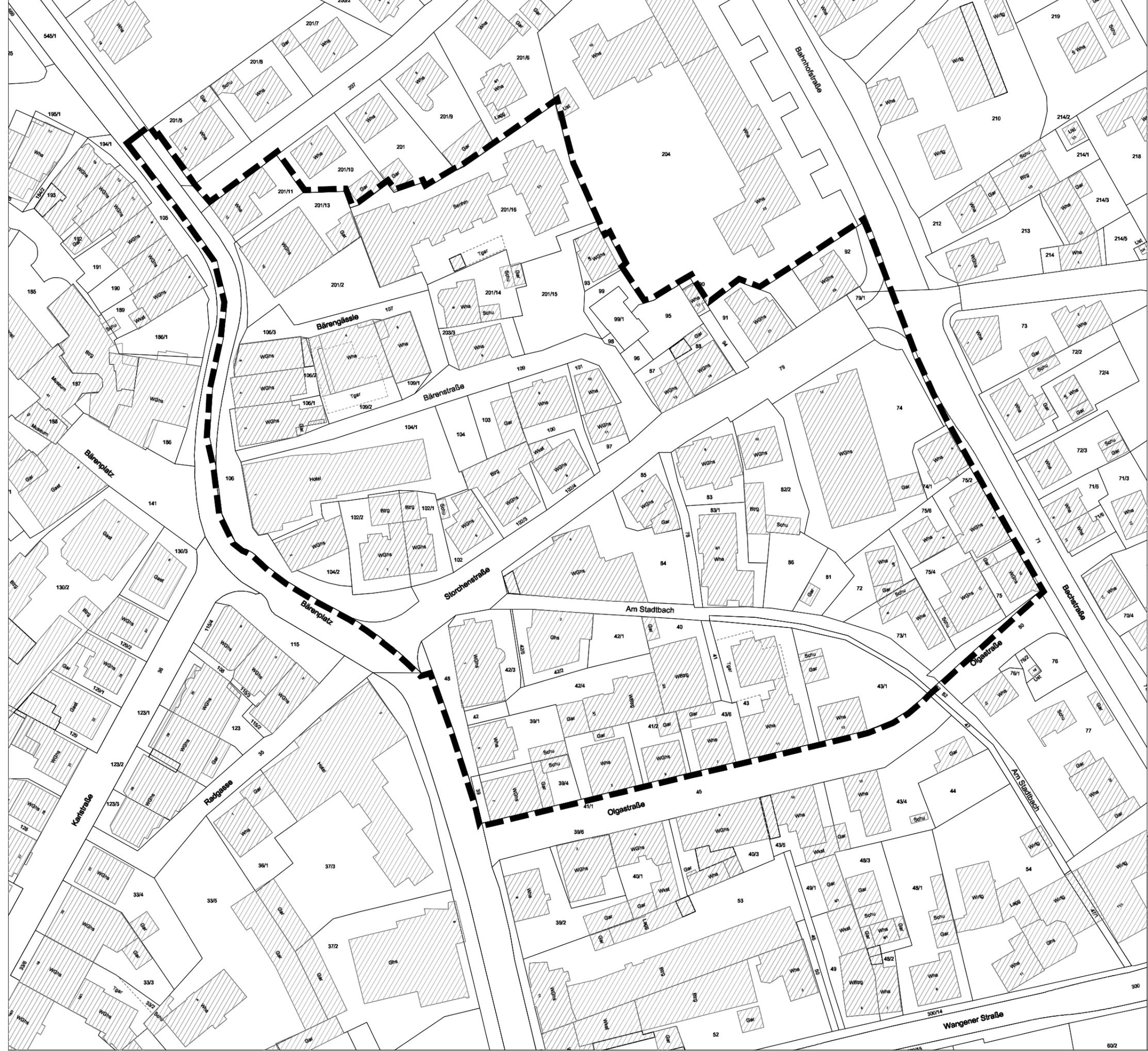
Tettnang, .....

Bruno Walter,  
Bürgermeister

Bruno Walter,  
Bürgermeister

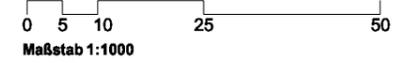
Anlage zur Satzung über die  
Veränderungssperre für das Gebiet  
des Bebauungsplanes „Alter Feuerwehrplatz,  
1. Änderung und Erweiterung“ und der  
örtlichen Bauvorschriften hierzu in Tettngang

# Geltungsbereich 2,79 ha



Stadt Tettngang

## Bebauungsplan, "Alter Feuerwehrplatz, 1. Änderung und Ergänzung" Geltungsbereich



Maßstab 1:1000  
WICK + PARTNER  
ARCHITECTEN STADTPLANER  
Gähkopf 18  
70192 Stuttgart  
0711-25009250  
info@wick-partner.de



Stand: 26. Oktober 2016